

BGer 8C 499/2015 vom 14. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_499_2015

FR: TF 8C 499/2015 du 14 décembre 2015

IT: TF 8C 499/2015 del 14 dicembre 2015

Regeste

Sozialhilfe | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Erwägungen

E. 1

Streitig ist, ob die Gemeinde bezüglich des Unterstützungswohnsitzes von C._____ seit deren Fremdplatzierung eine Richtigstellung vornehmen konnte. Da es sich um einen innerkantonalen Streit handelt, ist das kantonale Recht massgebend, namentlich § 25a SHV; dazu gehört auch das infolge Verweises in den kantonrechtlichen Bestimmungen ebenfalls als kantonales Recht zur Anwendung gelangende ZUG (Urteil 8C_701/2013 vom 14. März 2013 E. 2.1 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 140 I 320 E. 3.3 S. 322 oder Urteil 8C_871/2011 vom 13. Juni 2012 E. 2.1). Zu prüfen ist daher, ob dieses kantonale Recht bundesrechtswidrig angewendet worden ist. Die Gemeinde macht diesbezüglich eine Verletzung des Willkürverbotes (Art. 9 BV) im Sinne einer offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung (Art. 97 Abs. 1 BGG) geltend, weshalb unter diesem Gesichtspunkt auf die Beschwerde eingetreten werden könnte. Zudem sind Beschwerdelegitimation (Art. 89 Abs. 1 BGG), zulässige Vorinstanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), Einhaltung der Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) sowie die Voraussetzung eines Endentscheids in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a und Art. 90 BGG) unbestritten.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat festgestellt, der seit Jahren bestehende Unterstützungswohnsitz sei nicht offensichtlich unrichtig festgelegt worden (E. 3 des kantonalen Entscheids). Zudem wäre ein allfälliges Versäumnis der Gemeinde, welche den einmal anerkannten Unterstützungswohnsitz während Jahren nicht in Frage gestellt habe, nicht entschuldbar; dies sei aber eine weitere Voraussetzung für eine Richtigstellung (E. 4 des kantonalen Entscheids). Die Stadt macht geltend, mit der Frage der Entschuldbarkeit setze sich die Gemeinde gar nicht auseinander. Sie bestreite nur die Korrektheit des einmal anerkannten Unterstützungswohnsitzes, lege aber nicht dar, weshalb der angebliche Fehler entschuldbar sei.

E. 2.2

In Fällen, in denen der angefochtene Entscheid mehrere unabhängige, alternative oder subsidiäre Begründungen enthält, die alle für sich allein genügen würden, um den Ausgang der Sache zu begründen, muss die Beschwerde führende Partei nachweisen, dass jede von ihnen rechtswidrig ist, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann (BGE 138 I 97 E. 4.1.4 S. 100 mit Hinweisen; vgl. auch Laurent Merz, Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 73 zu Art. 42 BGG).

E. 2.3

Die Gemeinde begnügt sich in ihrer Beschwerdeschrift damit, den einmal anerkannten Unterstützungswohnsitz des Kindes als offensichtlich unrichtig zu bezeichnen. Sie legt aber nicht dar, weshalb ihr eine Richtigstellung nicht viel früher möglich gewesen wäre. Sie setzt sich demnach mit der Entschuldbarkeit des Fehlverhaltens, welche von der Vorinstanz ausdrücklich verneint wurde und - nach expliziter Ausführung der Vorinstanz (vgl. deren E. 4.1) - ebenfalls Voraussetzung für eine Richtigstellung ist, nicht auseinander. Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde mangels ausreichender Begründung nicht eingetreten werden. Daran ändern auch die Ausführungen der Gemeinde in ihrer Eingabe vom 30. September 2015 nichts, da die Voraussetzungen der Begründung nicht in einer späteren, nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichten Schrift nachgeholt werden können (vgl. dazu Merz, a.a.O., N. 40 zu Art. 42 BGG).

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Gemeinde aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Stadt hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung, da sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätig war (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.